

# ***Prüfungsbericht***

---

**über die örtliche Prüfung**

**des Zweckverbandes kommunale Dienste**

**für das Wirtschaftsjahr 2022**

***durch das Rechnungsprüfungsamt***

***des Zweckverbandes Wasserwerke  
Westerzgebirge***

## Inhaltsverzeichnis

## Seite

1. Allgemeines / Vorbemerkungen .....	3
2. Prüfungsverfahren und Prüfungsauftrag .....	3
3. Hinweise zu Prüfzeichen und Prüfbemerkungen .....	4
4. Prüfungsergebnis .....	4
4.1 Abschluss des Vorjahres .....	5
4.2 Wirtschaftsplanung 2022 .....	6
4.3 Finanzplanung bis 2025 .....	6
4.4 Jahresabschluss 2022 / Ausführungen des Wirtschaftsplanes .....	6
4.5 Vergütung der Leistungen .....	7
4.6 Eigenkapital / Schuldenstand .....	8
4.7 Liquide Mittel .....	9
4.8 Einhaltung der Beschlüsse .....	9
4.9 Einhaltung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften .....	10
5. Abschließende Prüfungsbemerkungen .....	10

## **Bericht**

Über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes  
Kommunale Dienste für das Wirtschaftsjahr 2022.

### **1. Allgemeines / Vorbemerkungen**

Prüfungsleiter/Prüfer: Frau Kerstin Klinger, Rechnungsprüferin des Zweckverbandes Wasserwerke Westerzgebirge (ZWW)

Zeitraum der Prüfung: 25. April 2023 – 01. Juni 2023

Ansprechpartner: Frau Stubenrauch, Sachbearbeiterin Geschäfts- und Anlagenbuchhaltung Gemeindeverwaltung Zschorlau

### **2. Prüfungsverfahren und Prüfungsauftrag**

Auf der Grundlage der Vereinbarung vom 10. November 2022 / 15. November 2022 zwischen dem Zweckverband Kommunale Dienste und dem Zweckverband Wasserwerke Westerzgebirge wurden wir mit der Durchführung der örtlichen Prüfung für das Wirtschaftsjahr 2022 beauftragt. Der Beschluss zur Auftragsvergabe erfolgte am 01.09.2022 mit Beschluss ZKD003/2022.

Das Rechnungsprüfungsamt des Zweckverbandes Wasserwerke Westerzgebirge stellt in diesem Bericht die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2022 des Zweckverbandes Kommunale Dienste gemäß § 105 SächsGemO dar.

Nachfolgende Unterlagen wurden im Rahmen der Prüfung eingesehen:

- Niederschriften und Beschlüsse der Verbandsversammlungen 2022,
- Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan 2022,
- Jahresabschluss 2022 einschließlich Anhang,
- Bericht des Wirtschaftsprüfers,
- Lagebericht zum 31. Dezember 2022,
- Kassenabrechnung und Kontoauszüge 2022,
- Beschluss zur Auftragsvergabe für die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2022,
- Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2021 und ortsübliche Bekanntgabe,
- Verbandssatzung des ZKD,
- 1. und 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des ZKD,
- Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit und
- Geschäftsordnung und Geschäftsbesorgungsverträge.

### **3. Hinweise zu Prüfzeichen und Prüfbemerkungen**

Die Prüfungsbemerkungen und Prüfungshinweise sind im Berichtstext mit Buchstaben und einer laufenden Ziffer versehen. Die Buchstaben bedeuten:

- H Hinweis, dessen Beachtung erwartet wird,*
- B Bemerkung, die schriftlich zu erläutern ist,*
- N Nachweis, der vorzulegen ist,*
- W Wiederholungsbeanstandung, zu der eine schriftliche Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist erforderlich ist.*

### **4. Prüfungsergebnis**

Der Zweckverband Kommunale Dienste als ein nach § 1 SächsEigBVO geführtes Unternehmen ist gemäß § 31 Abs. 2 SächsEigBVO verpflichtet, innerhalb von 4 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und diesen gemäß § 34 Abs. 1 SächsEigBVO innerhalb von neun Monaten von der Verbandsversammlung beschließen zu lassen.

Die Prüfungsunterlagen wurden vollständig erstellt. Die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung lagen vor, der Lagebericht war erstellt, ebenso die Anlagennachweise. Die Frist für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes wurde eingehalten. Der Anhang für den Jahresabschluss 2022 und der Lagebericht sind auf den 14. April 2023 datiert.

Die Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 58 SächsKomZG i. V. m. § 32 SächsEigBVO und §§ 316 ff. HGB durch einen Wirtschaftsprüfer hat stattgefunden. Die Prüfung bezieht sich daher auf den Abschlussprüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters Dipl.-Kfm. Reinhard Schantz vom 10. Mai 2023. Dem Jahresabschluss 2022 wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.

Im Anhang auf Seite 1 wurde angegeben, dass die 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung am 26. September 2019 beschlossen wurde. Das ist nicht korrekt. Die 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung wurde am 24. September 2019 durch die Verbandsversammlung beschlossen. Zukünftig ist auf eine korrekte Angabe der Daten zu achten. **H 1**

Des Weiteren wurde auf der Seite 2 des Anhangs angegeben, dass der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter durch den Beschluss ZKD002/2022 gewählt wurden. Der korrekte Beschluss ist allerdings ZKD006/2022. Zukünftig ist ebenfalls auf eine korrekte Angabe der Daten zu achten. **H 2**

Der Zweckverband Kommunale Dienste wurde zum 01. Juli 2009 durch die Mitgliedskommunen Zschorlau und Stützensgrün gegründet. Die Verbandssatzung

wurde erlassen, vom Landratsamt genehmigt und trat zum 01.07.2009 in Kraft. Die eigentliche Tätigkeit nahm der Zweckverband erst am 01.01.2010 auf.

Die Verbandsatzung wurde zweimal geändert. Die erste Änderung trat am 31. Januar 2014 in Kraft. Die Änderung betrifft die Aufgaben des Zweckverbandes und die Verwaltung. Die Hausmeisterdienste in kommunalen Einrichtungen gehören nicht mehr zu den Aufgaben des Zweckverbandes. Der Zweckverband erfüllt auf konkrete Anforderung einer Mitgliedsgemeinde technische und pflegerische Aufgaben, Dienstleistungen und Hilfsdienste aller Art im kommunalen Bereich und/oder stellt Geräte und Personal zur Verfügung. Leistungen für Dritte darf der Zweckverband nur in besonderen Ausnahmefällen erbringen.

Aufgrund der Elternzeitvertretung der kaufmännischen Leiterin wurden die Verwaltungsaufgaben ab April 2018 durch Mitarbeiter der Gemeinde Zschorlau durchgeführt. Ende 2019 wurde durch Beschluss ZKD008/2019 die Verbandsatzung erneut geändert und verfügt, dass die Verbandsgemeinden die Verwaltungsaufgaben gemäß Geschäftsbesorgungsverträgen übernehmen und der ZKD keine eigene Verwaltung mehr hat. Die 2. Änderungssatzung trat am 22. November 2019 in Kraft.

#### 4.1 Abschluss des Vorjahres

Der vom Wirtschaftsprüfer/Steuerberater Dipl.-Kfm. Reinhard Schantz geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2021 wurde in der Verbandsversammlung vom 01. September 2022 mit der Beschluss Nr. ZKD002/2022 festgestellt. Somit wurde die gesetzlich vorgegebene Frist von neun Monaten für die Feststellung des Jahresabschlusses eingehalten.

Der Feststellungsbeschluss ZKD002/2022 des Jahresabschlusses 2021 enthält nicht alle geforderten Angaben gemäß § 34 Abs. 1 SächsEigBVO. Es wurde der Jahresabschluss festgestellt und über die Verwendung des Jahresgewinns beschlossen. Es fehlt die Entlastung des Verbandsvorsitzenden. Die Entlastung des Verbandsvorsitzenden für das Wirtschaftsjahr 2021 wurde auch nicht in einem anderen Beschluss beschlossen. Der Beschluss über die Entlastung des Verbandsvorsitzenden für das Wirtschaftsjahr 2021 muss noch gefasst werden.

**H 3**

Die ortsübliche Bekanntgabe des Feststellungsbeschlusses erfolgte im Amtsblatt der Gemeinde Zschorlau Nr. 10 vom 01.10.2022 und im Gemeinde Anzeiger der Gemeinde Stützengrün 10/2022 vom 30.09.2022. Der Jahresabschluss und der Lagebericht lagen in der Zeit vom 17.10. bis 26.10.2022 in den Sekretariaten der Gemeindeverwaltungen Stützengrün und Zschorlau zu den jeweiligen Dienstzeiten öffentlich aus.

Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers, der in der öffentlichen Bekanntgabe mit wiederzugeben ist, wurde im Punkt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ an einer Stelle aufgrund eines Rechtschreibfehlers nicht genau wiedergegeben. Es wurde „sachgerechte Abteilung“ statt „sachgerechte Ableitung“ geschrieben. Zukünftig ist darauf zu achten, dass der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers so wiedergegeben wird, wie im Jahresabschluss. **H 4**

#### 4.2 Wirtschaftsplanung 2022

Gemäß §§ 16 ff der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) i.V.m. §§ 74 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung eine Haushaltssatzung zu erlassen, die den Wirtschaftsplan sowie den Höchstbetrag der Kassenkredite enthält. Der Wirtschaftsplan ist vor Beginn des neuen Wirtschaftsjahres aufzustellen und von der Verbandsversammlung zu beschließen.

Der Wirtschaftsplan und die Haushaltssatzung für das Jahr 2022 wurden in der Verbandsversammlung am 09. Dezember 2021 mit Beschluss ZKD011/2021 beschlossen und somit vor Beginn des Wirtschaftsjahres.

#### 4.3 Finanzplanung bis 2025

Im Jahr 2022 ist eine Steigerung der Aufwendungen geplant. 2023 sinken die planmäßigen Aufwendungen und 2024 und 2025 steigen sie wieder. Gemäß Wirtschaftsplan 2022 steigt die Summe der Erträge ebenfalls in 2022. 2023 sinken die planmäßigen Erträge und steigen 2024 und 2025 wieder.

Investitionen im Jahr 2022 sind in Höhe von 27.500,00 € geplant. Im Jahr 2023 sinken die Investitionen auf 17.000,00 € und in den Jahren 2024 und 2025 bleiben sie auf diesem Niveau. Im Jahr 2022 ist der Zweckverband schuldenfrei. Gemäß Erfolgsplan 2022 wird in den Jahren 2022 bis 2025 von einem Jahresergebnis von 0,00 € ausgegangen. Es gilt das Kostendeckungsprinzip ohne Gewinnerzielungsabsicht.

#### 4.4 Jahresabschluss 2022 / Ausführungen des Wirtschaftsplanes

Das Wirtschaftsjahr 2022 schließt mit einer Bilanzsumme von	1.083.025,93 €.
Die Gewinn- und Verlustrechnung zeigt einen Verlust von	-45.341,18 €.
Die geplanten Einnahmen in Höhe von	1.210.107,00 €
verringerten sich um den Betrag von	100.915,14 €
auf das Ergebnis in Höhe von	1.109.191,86 €.
Die vorgesehenen Ausgaben in Höhe von	1.210.107,00 €
verringerten sich um den Betrag von	55.573,96 €
auf das Ergebnis in Höhe von	1.154.533,04 €.

Dies führt zu einer Verschlechterung gegenüber dem ursprünglich geplanten Jahresgewinn von 45.341,18 €.

	<b>Plan 2022</b>	<b>Ergebnis 2022</b>	<b>Vergleich</b>
Ordentliche Erträge	1.210.107,00 €	1.109.191,86 €	-100.915,14 €
Finanzerträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Summe Einnahmen</b>	<b>1.210.107,00 €</b>	<b>1.109.191,86 €</b>	<b>-100.915,14 €</b>
Ordentliche Aufwendungen	1.210.107,00 €	1.154.533,04 €	-55.573,96 €
Finanzaufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Summe Ausgaben</b>	<b>1.210.107,00 €</b>	<b>1.154.533,04 €</b>	<b>-55.573,96 €</b>
<b>Gesamt</b>	<b>0,00 €</b>	<b>-45.341,18 €</b>	<b>-45.341,18 €</b>

Über die Verwendung des Jahresgewinns hat gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 1 SächsEigBVO die Verbandsversammlung zu entscheiden.

#### 4.5 Vergütung der Leistungen

Nach § 13 SächsEigBVO ergibt sich eine Pflicht zur Leistungsvergütung zwischen dem Zweckverband und den Gemeinden sowie gegenüber anderen Zweckverbänden und Eigenbetrieben, an welchen die Mitgliedsgemeinden beteiligt sind. In § 3 der Verbandssatzung werden die Aufgaben geregelt, welche der Zweckverband für die Gemeinden übernimmt. Die Leistungserbringung der Gemeinde für den Zweckverband erfolgt anhand von Geschäftsbesorgungsverträgen mit den Mitgliedskommunen. Zuletzt geändert im 2. Nachtrag zum Geschäftsbesorgungsvertrag vom 01.11.2018. Die Vergütung erfolgt durch eine monatliche Pauschale, die sich auf Basis der tatsächlichen Personalaufwendungen ermittelt und nach jeweils 3 Jahren überprüft und gegebenenfalls angepasst wird. Der Zweckverband finanziert sich durch Kostenerstattungen für die in den Gemeinden erbrachten Leistungen. Die Leistungsvergütung erfolgt anhand von Verrechnungssätzen. Für Investitionen werden laut Haushaltssatzung Investitionsumlagen festgelegt. In 2010 wurden die Personalverrechnungssätze und die Verrechnungssätze für Fahrzeuge von der Verbandsversammlung beschlossen. Seitdem wird jährlich eine Nachkalkulation (Jahresende) bzw. Vorkalkulation (Jahresanfang) der Verrechnungssätze für Personal-, Fahrzeug- und Maschinenstunden aufgrund des Wirtschaftsplanes durchgeführt und die Verrechnungssätze angepasst. Der Verband hat keine Gewinnerzielungsabsicht.

Satzungsgemäß erhebt der Verband Aufwand deckende Entgelte gegenüber seinen Mitgliedern. Die Investitionsumlage wird für die jeweilige Mitgliedskommune mit dem Wirtschaftsplan festgesetzt und hat sich wie folgt entwickelt:

	<b>Kreditumlagen zur Tilgung des In- vestitionskredites</b>
Kapitalerhöhung 2021 Gemeinde Stützensgrün	3.750,00 €
Plan 2022 Gemeinde Stützensgrün	0,00 €
Kapitalerhöhung 2022 Gemeinde Stützensgrün	0,00 €
Abweichung zum Vorjahr Gemeinde Stützensgrün	-3.750,00 €
Abweichung zum Plan Gemeinde Stützensgrün	0,00 €
Kapitalerhöhung 2021 Gemeinde Zschorlau	3.750,00 €
Plan 2022 Gemeinde Zschorlau	0,00 €
Kapitalerhöhung 2022 Gemeinde Zschorlau	0,00 €
Abweichung zum Vorjahr Gemeinde Zschorlau	-3.750,00 €
Abweichung zum Plan Gemeinde Zschorlau	0,00 €

Die Mitgliedsgemeinden haben 2022 keine Sonderzahlungen an den ZKD gezahlt.

Weiterhin wurden in 2022 Kostenerstattungen von der Gemeinde Stützensgrün in Höhe von 529.129,40 € und von der Gemeinde Zschorlau in Höhe von 574.052,58 € gebucht.

Die Leistungen für die Mitgliedskommunen umfassen folgende Aufgaben:

- Unterhaltung und Bewirtschaftung von Gemeindestraßen, öffentlichen Grün- und Parkanlagen,
- Straßenreinigung und Winterdienst,
- Unterhaltung öffentlicher Gewässer und wasserbaulicher Anlagen,
- Heimatpflege,
- Friedhofsunterhaltung,
- Unterhaltung Sportstätten und Freibäder,
- Naturschutz und Landschaftspflege.

In Ausnahmefällen erbringt der Zweckverband Leistungen für andere Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Einrichtungen, welche im engen Zusammenhang mit den Verbandsgemeinden stehen.

#### 4.6 Eigenkapital / Schuldenstand

Das Eigenkapital zum 31.12.2022 verringerte sich um den Jahresverlust von 45.341,18 € auf insgesamt 1.045.620,48 €.

Zum 31.12.2022 hatte der Zweckverband keine Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

Im Jahresabschluss 2022 werden keine Zinsaufwendungen gegenüber Kreditinstituten ausgewiesen.



#### 4.7 Liquide Mittel

Zum 31.12.2022 werden liquide Mittel in Höhe von 47.611,10 € ausgewiesen.

Das ausgewiesene Bankguthaben in Höhe von 47.430,13 € stimmt mit dem vorgelegten Kontoauszug der Bank zum 30. Dezember 2022 überein. Weiterhin beinhalten die liquiden Mittel Bargeld in Höhe von 180,97 €.

Den zum Abschlussstichtag bestehenden Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 134.086,76 € stehen lediglich Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 21.536,67 € gegenüber.

#### 4.8 Einhaltung der Beschlüsse

Die Zustimmung der Verbandsversammlung gemäß § 7 der Satzung des Zweckverbandes war im Wirtschaftsjahr 2022 für folgende Maßnahmen erforderlich:

- Lieferung und Finanzierung eines Fahrzeuges (ZKD001/2022),
- Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2021 (ZKD002/2022),
- Auftragsvergabe für die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2022 (ZKD003/2022),
- Halbjahresbericht 2022 (ZKD004/2022),
- Beschaffung eines Geräteträgers als Ersatz für einen Unimog U 318 (ZKD005/2022),
- Wahl des Verbandsvorsitzenden und stellvertretenden Verbandsvorsitzenden (ZKD006/2022),
- den Wirtschaftsplan 2023 (ZKD007/2022) und
- Lieferung und Finanzierung eines Geräteträgers mit Streuaufsatz (ZKD008/2022).

Die Bestellung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 erfolgte in der Sitzung der Verbandsversammlung am 30. September 2021 mit dem Beschluss Nr. ZKD007/2021. Gemäß § 318 Abs. 1 Satz 3 HGB soll der Abschlussprüfer vor Ablauf des zu prüfenden Geschäftsjahres gewählt werden, dem ist die Verbandsversammlung nachgekommen.

Die Bestellung des örtlichen Prüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 erfolgte in der Verbandsversammlung am 01. September 2022 mit der Beschluss Nr. ZKD003/2022.

Der Wirtschaftsplan 2023 wurde gem. § 16 SächsEigBVO vor Beginn des Wirtschaftsjahres also bereits im Jahr 2022 aufgestellt. Der Wirtschaftsplan 2023 wurde durch die Verbandsversammlung am 24. November 2023 beschlossen. Die Auslegung des Entwurfes des Wirtschaftsplanes musste allerdings laut

Rechtsaufsichtsbehörde wiederholt werden, was auch eine erneute Beschließung des Wirtschaftsplanes durch die Verbandsversammlung am 02.03.2023 zur Folge hatte.

In der Niederschrift der Verbandsversammlung vom 01. September 2022 wurde auf der Seite 5 unter Top 8 die Nummerierung von 4. bis 8. angegeben und nicht von 1. bis 5. Zukünftig ist auf eine korrekte Nummerierung zu achten. **H 5**

Ansonsten wurden hinsichtlich der Mitwirkung der Verbandsversammlung keine Verstöße festgestellt.

#### 4.9 Einhaltung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften

Am 01.07.2009 trat die Verbandssatzung in Kraft. Mit Beschluss ZKD012/2013 vom 14. November 2013 beschloss die Verbandsversammlung die 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung. Diese wurde durch das Landratsamt Erzgebirgskreis mit Bescheid vom 09. Dezember 2013 genehmigt und im Sächsischen Amtsblatt Nr. 5 vom 30. Januar 2014 bekannt gemacht. Mit Beschluss ZKD008/2019 vom 24. September 2019 beschloss die Verbandsversammlung die 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung. Diese wurde durch das Landratsamt Erzgebirgskreis mit Bescheid vom 18. Oktober 2019 genehmigt und im Sächsischen Amtsblatt Nr. 47 vom 21. November 2019 bekannt gemacht. Am 01.01.2011 trat die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit des Zweckverbandes Kommunale Dienste in Kraft.

Verstöße gegen die gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften wurden nicht festgestellt.

### **5. Abschließende Prüfungsbemerkungen**

Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Kommunale Dienste für das Wirtschaftsjahr 2022 wurde gemäß § 105 SächsGemO sowie unter Berücksichtigung der sächsischen kommunalen Gesetze und Vorschriften durchgeführt.

Nach unserer Einschätzung sind die Beschlüsse der Verbandsversammlung bis auf die in diesem Bericht dargestellten Sachverhalte eingehalten worden.

Die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Wirtschaftsführung des Zweckverbandes Kommunale Dienste für den Jahresabschluss 2022 kann, bis auf die in diesem Bericht gemachten Hinweise, bezüglich der geprüften Schwerpunkte bestätigt werden. Der Jahresabschluss entspricht nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung. Er vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes.

Nach unserer Ansicht bestehen keine Bedenken gegen die Beschlüsse, den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2022 gemäß § 34 Abs. 1 SächsEigBVO durch die Verbandsversammlung festzustellen und den entsprechenden Gremien die Entlastung zu erteilen. Der Beschluss der Verbandsversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses ist ortsüblich bekannt zu geben. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen, in der ortsüblichen Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

Schwarzenberg, 01. Juni 2023

Zweckverband Wasserwerke Westerzgebirge –  
Rechnungsprüfungsamt

*Kerstin Klinger*

**Zweckverband Wasserwerke  
Westerzgebirge  
RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT**

Dipl.-Wirt.-Ing. (FH) Kerstin Klinger